

# Regelung der Absenzen und Dispensationen für Schulkinder des Kindergartens und Primarschule der Gemeinde Muotathal (Absenzen- und Dispensen-Regelung) vom 22. Mai 2012

Der Schulrat der Gemeinde Muotathal,

gestützt auf § 15 des Reglements über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule vom 1. Februar 2006 (Schulreglement, SRSZ 611.212),

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

- 1 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben das Recht, begründete Gesuche an die Lehrperson, Schulleitung oder an den Schulrat zu richten, um ihre Kinder ganz oder teilweise vom Unterricht zu dispensieren.
- 2 Für Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag ist die Klassenlehrperson, bis zu zwei Wochen die Schulleitung und für längere Dispensationen der Schulrat zuständig.

### Art. 2 Zweck

Schulische Absenzen und Dispensen sind an der Primarschule Muotathal einheitlich und nachvollziehbar zu behandeln. Die Absenzen- und Dispensen-Regelung regelt das Verfahren bei Absenzen und Dispensationsgesuchen sowie die Kriterien für die Bewilligung oder Ablehnung.

### Art. 3 Geltungsbereich

Die Absenzen- und Dispensen-Regelung gilt für alle Kinder, die Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Muotathal haben und den Kindergarten oder die Primarschule Muotathal besuchen.

### Art. 4 Schulpflicht

- 1 Der Besuch des Kindergartens sowie der Primarschule ist obligatorisch. Die Eltern sind für den Schulbesuch ihrer Kinder verantwortlich.
- 2 Grundsätzlich ist verpasster Schulstoff in Absprache mit der Lehrperson nachzuarbeiten. Die Initiative zur Nachbereitung muss durch die Kinder und die Eltern erfolgen.

## II. Absenzen

### Art. 5 Begriff

Unter Absenz werden im Folgenden nicht vorhersehbare Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern vom obligatorischen Unterricht verstanden, namentlich Abwesenheiten als Folge von Krankheit oder Unfall.

### Art. 6 Vorgehen bei Absenzen

- 1 Absenzen sind zu melden. Bei krankheitsbedingter Absenz sind die Lehrperson und allenfalls die Therapeutin oder der Therapeut grundsätzlich vor Schulbeginn telefonisch zu informieren.
- 2 Fehlt ein Kind in der Schule und bleibt die entsprechende Information von Seiten der Eltern aus, sind die Lehrpersonen verpflichtet, umgehend bei den Eltern nach dem Verbleib des Kindes nachzufragen.
- 3 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.
- 4 Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung nicht ausreicht, gelten als unentschuldigte Absenzen.
- 5 Bei krankheitsbedingten Absenzen, die länger als eine Woche dauern, kann die Schulleitung von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein Arzzeugnis einfordern.

### III. Dispensationen

#### Art. 7 Begriff

Unter Dispensationen wird die zeitweise Aufhebung der Schulpflicht verstanden, d.h. die Ankündigung bzw. Bewilligung einer vorhersehbaren Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern vom obligatorischen Unterricht.

#### Art. 8 Dispensationen von einzelnen Lektionen bis 1 Tag

- 1 Über Dispensationen bis zu 1 Tag entscheidet die Lehrperson, vorbehalten bleiben die Jokerhalbtage.
- 2 Die Dispensation ist – wenn immer möglich – mind. 3 Tage im Voraus der Lehrperson mitzuteilen.
- 3 Die Lehrpersonen stützen ihre Entscheidung auf dieses Reglement (Abschnitt V.), sodass eine einheitliche Handhabung von Dispensgesuchen gewährleistet ist.
- 4 Die Rückmeldung erfolgt durch die angefragte Lehrperson.

#### Art. 9 Dispensationen von 2 Tagen bis 2 Wochen

- 1 Für Dispensationen bis zwei Wochen ist die Schulleitung zuständig.
- 2 Die Dispensation ist mind. zwei Wochen vor dem Termin über die Lehrperson der Schulleitung einzureichen.
- 3 Gesuchformulare sind bei der Klassenlehrperson zu beziehen.
- 4 Allenfalls erfolgt eine Besprechung der Schulleitung mit den Eltern.
- 5 Der Entscheid wird allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt.

#### Art. 10 Dispensationen von über 2 Wochen

- 1 Für Dispensationen von Abwesenheiten von mehr als zwei Wochen ist der Schulrat zuständig.
- 2 Die Dispensation ist mind. vier Wochen vor dem Termin schriftlich über die Lehrperson der Schulleitung einzureichen, die das Gesuch dem Schulrat zur Entscheidung weiterleitet.
- 3 Gesuchformulare sind bei der Klassenlehrperson zu beziehen.
- 4 Der Entscheid wird allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt.

### IV. Selbstdispensation

#### Art. 11 Jokerhalbtage

Mit den Jokerhalbtagen haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, voraussehbare Freitage unbürokratisch und selbstständig zu organisieren. Sie können ihr Kind ohne nähere Begründung während einer beschränkten Anzahl von Halbtagen vom Unterricht dispensieren. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, dass ein geordneter Unterricht stattfinden kann.

#### Art. 12 Meldetermin

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson mind. 3 Tage im Voraus schriftlich mit dem Formular für Jokerhalbtage. Jokerhalbtage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen.

#### Art. 13 Anzahl

Pro Schuljahr kann jede Schülerin und jeder Schüler höchstens vier Jokerhalbtage beziehen.

#### Art. 14 Bezug

- 1 Die vier Jokerhalbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden.
- 2 Nicht bezogene Jokerhalbtage verfallen und können nicht auf ein nachfolgendes Schuljahr übertragen werden.
- 3 Es können nur ganze Halbtage bezogen werden. (Ein stundenweiser Bezug ist nicht möglich.)
- 4 Für folgende Absenzgründe sind zwingend zuerst die Jokerhalbtage einzusetzen:
  - Für die Teilnahme an wichtigen Familienanlässen
  - Für die Teilnahme an sportlichen, musikalischen oder kulturellen Anlässen
  - Für hohe religiöse Feiertage aller Religionen
  - Alpaufahrt, Alpbefahrt, Vieh- und Kleinviehausstellungen
  - Mitarbeit beim Heuen oder anderen Arbeiten auf dem elterlichen Betrieb

**Art. 15 Einschränkungen**

Die Jokerhalbtage können nicht bezogen werden:

- in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien
- in der letzten Schulwoche vor den Sommer- und Weihnachtsferien
- während Schulverlegungen, Projektwochen, Projekt- und Sporttagen

**Art. 16 Nacharbeiten des Unterrichtsstoffs**

Die Erziehungsberechtigten sind für das Nacharbeiten des Unterrichtsstoffs selber verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen.

**Art. 17 Unentschuldigte Absenzen**

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt und mit den Jokerhalbtagen verrechnet.

**Art. 18 Kontrolle**

Zuständig für die Kontrolle der Jokerhalbtage ist die Klassenlehrperson.

## V. Kriterien für die Beurteilung von Dispensationsgesuchen

**Art. 19 Einsatz von Jokerhalbtagen**

- 1 Grundsätzlich gilt, dass für die meisten Dispense zunächst die Jokerhalbtage zu beziehen sind. Hierfür ist keine Begründung notwendig.
- 2 Ausnahmen bilden Dispense, die einen medizinischen Grund haben oder vom Schulrat bewilligt wurden.
- 3 Bei folgenden Dispensen müssen keine Jokerhalbtage eingesetzt werden.
  - für Spitalaufenthalte, die nicht in die Ferien verlegt werden können.
  - für Arzt- und Zahnarztbesuche, die nicht ausserhalb der Schulzeit möglich sind.
  - Beerdigungen nahestehender Personen.
  - Ministrieren an Beerdigungen während der Schulzeit.

**Art. 20 Dispensgesuche bis max. 2 Wochen**

- 1 Die Bewilligungspraxis ist für alle Kindergarten- und Primarschulkinder einheitlich und im Sinne der Gleichbehandlung zu gestalten. Die Lehrpersonen und die Schulleitung halten sich an die nachfolgend aufgeführten Kriterien.
- 2 Sind die vier Jokerhalbtage aufgebraucht, werden weitere Dispensen nur bei wichtigen Gründen bewilligt, beispielsweise für die aktive Teilnahme an bedeutenden sportlichen, musikalischen und kulturellen Anlässen.
- 3 Bei folgenden Gründen werden Dispensen in der Regel nicht bewilligt:
  - Private Ausflüge, Vereinsausflüge
  - Dispensanfragen von freien Tage, welche zu Ferienverlängerung führen.
  - Schnupperlehren für Primarschulkinder

**Art. 21 Dispensgesuche über 2 Wochen (insbesondere Alpdispensen)**

- 1 Bei der Beurteilung von Dispensgesuchen von über 2 Wochen berücksichtigt der Schulrat folgende Kriterien:
  - Zeitdauer der gesamten Dispens:  
Alpdispensen werden grundsätzlich bis maximal 10 Wochen bewilligt.  
Alpdispensen im ausgehenden Schuljahr, d.h. vor den Sommerferien, können eher bewilligt werden als solche zu Beginn eines Schuljahres.
  - Klasse / Stufe:  
Für Kinder ist der gemeinsame Schulstart in der ersten Klasse wichtig. Darum werden Alpdispensen bei Erstklässlern nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt.  
Dasselbe gilt, wenn die Alpdispens den Schulstart in einer neuen Klasse (z.B. bei einer Klassenrepetition) bzw. bei einer neuen Lehrperson (in der Regel in der 3. und 5. Klasse) betrifft. In diesen Fällen kann sich eine mehrwöchige Absenz für das „Einleben“ in der Klasse bei einer neuen Lehrperson wie auch für den Schulerfolg nachteilig auswirken.

- Lernpotential des Kindes:  
Massgebend ist die Fähigkeit des Kindes, den Schulstoff mit Hilfe der Eltern während der Alpdispens aufzuarbeiten. Zu beachten sind auch eine integrierte (heilpädagogische) Förderung und die voraussichtliche Promotion.
  - Schulweg ab der Alp:  
Abzuwägen ist, ob der Schulweg von der Alp aus zumutbar oder einfach zu organisieren ist und ob es möglich ist, für einen Teil des Schulweges den Schulbus oder den ÖV zu benutzen.
  - Wohnsituation:  
Alpdispensen werden nur bewilligt, wenn die Familie während der Alpzeit auf der Alp wohnt. Verbleibt ein Elternteil im Dorf, hat das schulpflichtige Kind die Schule zu besuchen.
- 2 Bei einer Bewilligung der Alpdispens ist zu prüfen, ob ein teilweiser Schulbesuch möglich wäre, d.h. ob das Kind zeitweise (z.B. an einem oder zwei Tagen pro Woche) die Schule besuchen kann (und in dieser Zeit beispielsweise bei nahen Verwandten wie z.B. Grosseltern, Onkel/Tante oder Götti/Gotte wohnt.)
  - 3 Die Eltern sind verpflichtet, während einer mehrwöchigen Alpdispens den wichtigsten Schulstoff mit ihren Kindern in Absprache mit der Lehrperson aufzuarbeiten und sie beim Lernen und Üben zu unterstützen. Dazu gehört, dass sie sich über den Schulstoff und die Lehrmittel bei der Lehrperson informieren.

## VI. Massnahmen

### Art. 22 Missachtung der Absenzen- und Dispensen-Regelung

Gemäss § 47 lit. a der Verordnung über die Volksschule wird vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.- bis Fr. 5'000.- belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 23 Rechtsmittel

§ 73 der Verordnung über die Volksschule ist anwendbar.  
(Der Regierungsrat ist Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen und Entscheide der Schulräte. Der Schulrat ist Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Schulleitung. Verfahren und Rechtsmittel richten sich im Weiteren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.)

### Art. 24 Inkrafttreten

- 1 Mit dem Inkrafttreten der Absenzen- und Dispensen-Regelung werden alle früheren Bestimmungen, welche die Absenzen und Dispensationen an der Volksschule der Gemeinde Muotathal regelten, aufgehoben.
- 2 Sie tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Muotathal, 22.05.2012

Für den Schulrat

Schulpräsidentin: Barbara Bachmann